



Groß Strehliker, den 22. November 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Warnung!

Die Zivilbevölkerung der Provinz Schlesien wird darauf aufmerksam gemacht, daß es verboten ist, von Heeresangehörigen Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände künstlich zu erwerben oder sich schenken zu lassen. Auf unrechtmäßige Weise erworbene Gegenstände werden eingezogen und die Erwerber bestraft.

Breslau, den 16. November 1918.

Der Volksrat zu Breslau
Zentralrat für die Provinz Schlesien.
Philipp. Preßler.

Am 19. September 1918, morgens 3½ Uhr ist das vom Amtsvorsteher Krüschl in Sumpen Kreis Lublitz bewohnte Gebäude ein Raub der Flammen geworden. Ebenso geriet am 25. desselben Monats die Scheune des Oberförstlers Priew aus Sumpen in Brand und wurde mit Inhalt vernichtet. Es besteht der dringende Verdacht, daß Brandstiftung vorliegt. Über den Täter fehlen bis jetzt greifbare Tatsachen, die seine Festnahme und Bestrafung möglich machen. Ich fordere daher zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine

Belohnung von 500 Mark

demjenigen zu, der ihn so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 3. November 1918.

Der Regierungspräsident.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 3, Ziff. 1, letzter Satz, § 7 und § 13 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstkloß der Ernte 1918, des § 3 Ziffer 4 der Ausführungsanweisung der Reichsstelle dazu vom 19. Juli 1918 und der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 26. Oktober 1918 wird hierdurch angeordnet:

Die Anordnungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 5. und 17. August 1918 gelten auch für den Verkehr mit Kohlrüben (Stedrüben, Wurden, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben).

Breslau, den 31. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Ges. Bl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstkloß vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger Nr. 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Kohlrüben (Stedrüben, Wurden, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben) ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: gez. von Tilly.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Futterrüben (Futterrunkelrüben)	1,80	3,30	4,30 M. je Pst.
2. Wasser-, Herbst- oder Stoppelr. (Turnips)	1,80	3,30	4,30 „ „ „
3. Kohlrüben (Wurden, Bodenkohlrabi, Stedrüben) weiße	2,05	4,30	6,30 „ „ „
4. Äpfel und Birnen (Tafelobst)			
vom 16. Novbr. bis 30. Novbr. 1918:	42	52	67 Pf. je Pst.

Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung (§ 6 der Verordnung vom 3. April 1917 Reichsgesetzblatt Seite 307) sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (Einmieten, Einstellern und dergl.) Die Erzeugerpreise sowie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Erzeugerpreise zu 1.—3. sind bereits seit dem 1. November 1918 in Kraft, die Groß- und Kleinhandelspreise zu 1.—3. gelten vom 11. November 1918

ab. Die sämtlichen Preise zu 4. treten am 16. November d. Js. in Kraft.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 8. November 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Anordnung betreffend Handel mit Pferdegeschirren.

Unter Bezugnahme auf unsere Anordnung vom 6. August 1918 — A. L. 3088/18 — wird folgendes bestimmt:

1. Die zugelassenen Hofschlächter haben Kundenlisten zu führen. Sie dürfen Fleisch von Pferden, Feln, Mantlicern und Mantletern nur an solche Personen verkaufen, die in den Kundenlisten eingetragen sind.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Hofschlächter auf besondere Befehle der Provinzial-Fleischstelle das Fleisch an bestimmte Stellen abzuliefern haben.

2. In den Kundenlisten darf nur derjenige eingetragen werden, der einen von der Ortsbehörde ausgestellten Bezugsschein auf Fleisch von Pferden usw. vorweist. Ein solcher Bezugsschein darf nur gegen Ablieferung der Fleischsorten und für die Dauer des Verbleibs auf Fleischsorten ausgestellt werden. Der Bezugsschein berechtigt wöchentlich zur Entnahme einer Fleischmenge, die der doppelten Menge der für Schlachtviehfleisch (Künder, Schweine, Mäuler, Schafe) festgesetzten Höchstmenge entspricht. Die Bestimmung über fleischlose Wochen findet auf Fleisch von Pferden usw. keine Anwendung.

Abnahmen von dieser Vorschrift sind mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle zulässig.

3. Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Kontrollmaßregeln bei Anstellung, Einstellung und Entlohnung der Bezugsscheine zu treffen und der Provinzial-Fleischstelle aimonatlich, spätestens bis zum 5. jeden Monats Mitteilung über die Anzahl der ausgegebenen Bezugsscheine zu machen.

4. Die Hofschlächter dürfen Pferde nur unter Beibringung eines Ursprungszeugnisses einkaufen und verkaufen. Das Ursprungszeugnis muß Alter, Farbe und Gewicht des Tieres enthalten.

Die Beamten der Veterinärpolizei haben die Befähigung abzulesen, wenn das Ursprungszeugnis nicht beigebracht wird.

5. Die Hofschlächter haben den Befehlen der Provinzial-Fleischstelle unbedingt Folge zu leisten, widerigentlich ihre Zulassung widerrufen wird.

6. Widersprechungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) strafbar.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Breslau, den 5. November 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

Tiedel.

Stallhalter und Pferdegeschirre.

Die Firma Fr. W. Werner in Berlin W. 9, Linienstraße 40, hat aus einer unterbrochenen Lieferung für einen bis vor kurzem verbündeten Staat nachstehende

beiden Posten Stallhalter und Pferdegeschirre zu verkaufen, die infolge ihres qualitativ hochwertigen Materials, sich besonders eignen dürften, in der Landwirtschaft bei der Berrichtung schwerer Zugarbeiten verwendet zu werden:

91 starke Stallhalter in allerbesten Ausführung und fattermäßiger Verarbeitung aus Hanfschlauchgurt mit schwerem La. Lederbesatz und blankem schweren Kettenzeug, der Stützriemen aus Pansgurt, der Badenriemen mit kräftiger schwarzlackierter Schnalle, die Riemenlöcher mit ebensolchen Defen versehen, zum Preise von

W. 23,50 p. Stück.

25 Stück extra-schwere Pferdegeschirre in der Ausführung wie oben, das Brustblatt mit la. Wollstoffkissen belegt. Die Geschirre bestehen aus 2 Brustblättern mit verstellbaren Genickriemen, Rückenriemen mit Holzunterlage und verstellbaren Bauchriemen, 2 Halskoppeln, 2 Jäumen mit Gebiß, 4 starken Zugletten ca. 1,75 m lang, 1 Kreuzleine

Preis W. 320,— p. Stück.

Die Preise verstehen sich ab Berlin.

Muster gegen Berechnung stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Es handelt sich um beites Fabrikat, das zur Zufriedenheit der Militärbehörde gut ausgeprobt ist.

Interessierten wollen sich direkt mit vorgenannter Firma ins Benehmen setzen.

Groß Strehly, den 13. November 1918.

Betrifft den Handel mit Gänsen.

Wie bekannt geworden, weigern sich vielfach Züchter und Händler, Gänse zu den in der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 — R.-G.-Bl. Seite 371 — (abgedruckt im Kreisblatt Stück 20 Seite 199) festgesetzten Höchstpreisen abzugeben.

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung hat deshalb darauf hingewiesen, daß im § 4 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) die Möglichkeit gegeben ist, einen Verkauf zum Höchstpreise zu erzwingen.

Nach diesen Bestimmungen können die Besitzer von Gegenständen für die Höchstpreise festgesetzt sind, aufgefordert werden, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, und mir anzuzeigen, wenn Züchter und Händler die Abgabe von Gänsen zu den festgesetzten Höchstpreisen verweigern sollten.

Hierbei weise ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Oktober d. Js. — Kreisblatt Seite 423 — nochmals darauf hin, daß eine Ablieferung geschlachteter Gänse nach dem 1. November d. Js. nur an die Kreiswaidnahmestelle (Widhandlung W. Wof hier selbst) zulässig ist.

Groß Strehly, den 8. November 1918.

Zurückstellung von Heeresangehörigen.

Nach einer Verfügung des stellv. Generalkommandos sind Zurückstellungsgefuche nicht mehr vorzulegen.

Die zur Zeit hier vorliegenden und die etwa noch eingehenden Zurückstellungsanträge werden an die Antragsteller zurückgeschickt.

Groß Strehly, den 19. November 1918.

Biehzählung am 4. Dezember 1918.

Durch Beschluß des Bundesrats ist für Mittwoch, den 4. Dezember 1918 die Vornahme einer Viehzählung im Deutschen Reiche angeordnet worden. Dieselbe erstreckt sich auf Pferde — Rindvieh — Schafe — Schweine — Ziegen — Kaninchen und Federvieh.

Dabei werden verwendet:

1. die Zählbezirksliste C. für die Zähler
2. die Gemeindefliste E.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörde sind nicht erlassen. Das Erforderliche enthalten die Vordrucke auf den Listen C. und E. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung in den zur Erhebung kommenden Viehhaltungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Ich setze hierbei voraus, daß es ebenso wie bei den früheren Zählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, ohne daß diese Entschädigungsansprüche stellen. Weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse können Vergütungen den Zählern gewährt werden.

Die Magistrate in Groß-Strehly, Ujest und Leschnitz und die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden und der letzten Zählung anzupassen. Nach Bildung der Bezirke sind die Zähler sofort zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Den Ortsbehörden werden demnächst je 2 Stück Gemeindeflisten und für jeden Zählbezirk je 2 Zählbezirkslisten übersandt werden.

Ich erwarte von dem Pflichteifer der Herrn Bürgermeister, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und Gemeindefschreiber, daß sie mir das Zählmaterial (2 Stück der Gemeindefliste mit der Reinschrift und der Umschrift der einzelnen Zählbezirkslisten) pünktlich bis Sonntag, den 8. Dezember 1918 und so sorgfältig bearbeitet einbringen, daß Erinnerungen und Rückfragen nicht notwendig sein werden. Sollte das Zählmaterial nicht bestimmt bis zum 8. Dezember d. J. in meiner Hand sein, dann wäre ich genötigt, das Material durch kostenpflichtigen Boten abholen zu lassen.

In die Zählbezirksliste C. sind alle Haushaltungen oder Viehbesitzer (also auch herrschaftliche Tagelöhner) bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander aufzuführen, während in die Gemeindefliste E. nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen ist.

Schließlich beauftrage ich die Ortsbehörden den Tag der Zählung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und hierbei ausdrücklich hinzuweisen, daß die Zählung lediglich zu statistischen Zwecken erfolgt und die Zählpapiere zu keinerlei Steuermessungen benutzt werden dürfen.

Die Ortsinwohner sind in der ortsüblichen Bekanntmachung auf § 4 der Bundesratsverordnung vom

4. November 1916 (Reichs-Befehlsblatt Nr. 252 Seite 1249) hinzuweisen. Vieh, welches bei der Viehzählung verheimlicht wird, wird enteignet. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die in den einzelnen Amtsbezirken zur Durchführung der Zählung von den Ortsbehörden getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehly, den 21. November 1918.

Der Landrat.
gez. Grospietsch.

Russische Arbeiter.

Russische Arbeiter, auch wenn sie aus Polen, Litauen, Ukraine, oder Kurland stammen, sind nicht als feindliche Ausländer anzusehen.

Groß Strehly, den 12. November 1918.

Der Bauer Johann Mustalka in Kaltwasser ist zum Mitgliede des Schulvorstandes des Gesamtschulverbandes Kaltwasser bestätigt worden.

Groß Strehly, den 11. November 1918.

Den Bauern Plákel und Michael Bednarek in Sandowitz und dem Gastwirt Kramiec in Sandowitz habe ich wegen Unzuverlässigkeit für die Ernte 1918 das Recht der Selbstversorgung entzogen.

Groß Strehly, den 16. November 1918.

Bestätigt die Wiederwahl

1. des Bauers Karl Mandella in Tschammer Elguth zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde,
2. des Häuslers Johann Kietor in Kosmierka zum Schöffen dieser Gemeinde,
3. des Häuslers Nikolaus Fugil in Klein Stanisch zum Schöffen dieser Gemeinde,
4. des Häuslers Ignaz Warzecha in Warmuntowitz zum Schöffen dieser Gemeinde,
5. des Freigärtners Joseph Suchan I in Kalinow zum Schöffen dieser Gemeinde,
6. des Gärtners Vinzent Schafforz in Neudorf zum Schöffen dieser Gemeinde,
7. des Gärtners Valentin Seila in Otmütz zum Schöffen und die Wahl des Häuslers Joseph Pyttel ebendafelbst zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Otmütz,
8. des Gärtners Joseph Kruppa in Groß Plüschitz zum Schöffen und des Bauers Johann Eizhon ebendafelbst zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Groß Plüschitz.

Groß Strehly, den 21. November 1918.

Der Landrat.
Grospietsch.

Betr. Ablieferung von Speck aus Hauschlachtungen.

In meiner Bekanntgabe über Ablieferung von Speck aus Hauschlachtungen vom 30. 10. 1918 in Beilage zu Stück 45 des Gr. Strehlyer Kreisblattes Seite 448 ist ein Fehler unterlaufen.

Es muß darin heißen:

Der dem Hansschlachter zu zahlende Preis für das Kilogramm Speck oder Fett ist von der Provinzialfleischstelle erhöht worden:

- | | |
|--|--------------|
| a) für fetichen gesalzenen Speck (oder Fischen Klomen) | 6,— M. je kg |
| b) für gepöfelten und geräucher-ten Bauchspeck | 6,50 " " " |
| c) für gepöfelten und geräucher-ten Rückenpeck | 8,— " " " |
| d) für ausgelassenen Schmalz | 8,— " " " |

Groß Strehliß, den 18. November 1918.

Der Kreisamtschuf. Gröspetsch.

Notgeld!

Die 10 Stadt- und Landkreise des ober-schlesischen Industriebezirks geben in den nächsten Tagen Gutscheine über 20, 10 und 5 Mark aus. Für die Einlösung hasten die ausgebenden Kreise mit ihrem ganzen Vermögen und ihrer gesamten Steuerkraft.

Die Bevölkerung wird gebeten, diese Gutscheine anzunehmen und im Geldverkehr weiterzugeben.

Es ist der Bevölkerung der benachbarten landwirtschaftlichen Kreise nahe gelegt worden, die Gutscheine in Zahlung zu nehmen.

Pressenotiz.

Die Reichsgetreidestelle hat ein besonderes Rundschreiben über den Verkehr mit Hülsenfrüchten zu Saat-zwecken erlassen. Sie betont darin, daß schärfere Überwachungsvoorschriften als beim Sommergetreide deshalb unbedingt erforderlich sind, weil leider auch noch im vergangenen Jahre erhebliche Mengen wertvollsten Saatgutes für Speisewecke im Schleichhandel vertrieben worden sind. Es ist deshalb grundsätzlich an der bereits im Vorjahr bestehenden scharfen Zentralisation festzuhalten worden. Auf der andern Seite sind jedoch wesentliche Erleichterungen eingetreten, auf Grund deren eine glatte Versorgung der Landwirtschaft mit dem nötigen Saatgut gewährleistet ist.

Bei Hülsenfruchtsaatgut sind drei Sorten Saatgut zu unterscheiden: Gemüsesaatgut, Original- und anerkannte Abfaaten und gewöhnliches Saatgut (Handels-saatgut). Obwohl nach der Bestimmung des § 11 der Sa-atgutverordnung vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) Saatgut von Hülsenfrüchten grundsätzlich nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden darf, wird die Reichsgetreidestelle den freien Absatz von Gemüsesaatgut und Original- sowie anerkannten Abfaaten an zugelassene Händler oder zugelassene landwirtschaftliche Berufs-vertretungen, Genossenschaften und dergleichen sowie un-mittelbar an Landwirte auf Antrag gestatten. Nötig ist aber in jedem einzelnen Fall ein besonderer Antrag, in dem genau Art und Menge des Saatgutes, das verkauft werden soll, sowie Name und Wohnort des Käufers an-zugeben ist (Sammelanträge zulässig). Die sonstigen Bestimmungen der Saatgutverordnung über den Sa-atgutverkehr, namentlich die Bestimmung über die Sa-at-farte, bleiben selbstverständlich unberührt und sind auf das sorgfältigste einzuhalten.

Als Gemüsesaatgut gelten nur diejenigen Sorten die in einem besonderen, von der Reichsgetreidestelle im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangten Verzeichnis aufgeführt sind. Beim Vertrieb von Gemüsesaatgut dürfen die von der offiziellen Preiskommission für Gemü-samen festgesetzten Richtpreise nicht überschritten werden. Ein Verzeichnis der Richtpreise kann von der Geschäfts-stelle des Preisverbandes für Gemüsesamen in Absprache mit dem Reichsanzeiger für 50 Hg. bezogen werden. Unter der Bezeichnung „Original- und anerkannte“ Ab-faaten dürfen nur Hülsenfrüchte solcher Wirtschaften veräußert werden, deren Züchter in dem von der Reichs-getreidestelle im Reichsanzeiger veröffentlichten Verzeich-nis als Erzeuger von Original- oder anerkannten Ab-faaten aufgeführt sind.

Da eine Notwendigkeit für den Vertrieb von Hülsen-fruchtsaatgut im Spätherbst nicht besteht und außerdem eine Entlastung der Bahn im Interesse der Getreide- und Kartoffeltransporte dringend notwendig ist, darf der Saatgutverkehr erst nach dem 1. Januar 1919 einsetzen.

Obwohl Originalsaaten und anerkannte Abfaaten reichlich vorhanden sind, so daß hierdurch der wirkliche Bedarf an Saatgut zu einem erheblichen Teile gedeckt wird, hat die Reichsgetreidestelle besondere Vorstorge ge-troffen, den Verkehr mit sogenanntem Handelsaatgut möglichst einfach zu gestalten. Als Handelsaatgut gilt nach § 12 der Saatgutverordnung nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer hierzu be-stellten Saatstelle, meist die Landwirtschaftskammer, als zutr Sa-at geeignet erklärt worden ist. Über den Verkehr mit derartigem Saatgut gilt folgendes:

Zunächst sind die Kommunalverbände ermächtigt, den Absatz unmittelbar von Landwirt zu Landwirt zu gestatten, wenn beide Landwirte in ihrem Bezirke wohnen, oder wenn das Saatgut nach einem angrenzenden Kommunalverband ausgeführt werden soll. In dem Antrag an den Kommunalverband auf Genehmigung des Verkaufs von Handelsaatgut ist der Name des Käufers und die Menge genau zu bezeichnen. Ebenso sind selbst-verständlich die sonstigen Bestimmungen der Sa-atgut-verordnung, namentlich über die Sa-atfarten, einzuhalten. Will ein Landwirt sein Saatgut an einen anderen Land-wirt in einem abgelegeneren, nicht angrenzenden Kommu-nalverband veräußern, so hat er die Genehmigung hie-ru ebenfalls bei seinem Kommunalverband in der gleichen Weise zu beantragen. Der Kommunalverband wird als-dann den Antrag an die Reichsgetreidestelle weiterleiten.

Ferner sind die Kommunalverbände, Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen, Sa-atbauvereine, usw. berechtigt, den Verkehr von Landwirt zu Landwirt innerhalb ihres Bezirks in der Weise zu vermitteln, daß sie Angebot und Nachfrage bei sich sammeln und Käufer und Verkäufer auf diese Weise zusammenbringen. Endlich wird die Reichsgetreidestelle auf ihren Sammellagen eine größere Menge Saatgut hinlegen, die im Frühjahr durch die Kommunalverbände nach Nachweisung des Bedarfs zur Verteilung gelangen wird. Anträge auf Zuneimung von Hülsenfruchtsaatgut sind deshalb stets, soweit der Bedarf nicht unmittelbar von Landwirt zu Landwirt gedeckt werden kann, an den Kommunalverband zu richten.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilgae

Stück zu 47 des „Groß Strehlter Kreisblattes“

vom 22. November 1918.

Fortsetzung aus dem Hauptblatt.

Zur Schaffung der Bestände der Reichsgetreidestelle gilt folgendes Verfahren: Will ein Landwirt seine Hülsenfrüchte als Saatware an die Geschäftsstelle der Reichsgetreidestelle veräußern, so hat er sie grundsätzlich in derselben Weise zur Ablieferung zu bringen, wie die zu Speiseweden bestimmten Hülsenfrüchte. Die Saatguteigenschaft muß jedoch durch ein besonderes, von der zuständigen Saatstelle ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen werden. Dieses Zeugnis kann der Landwirt sich entweder vorher besorgen, ehe er seine Hülsenfrüchte als Saatgut dem Kommissionär des Kommunalverbandes anbietet, oder aber die Ausstellung des Saatguterzeugnisses erfolgt, nachdem die betreffende Partie von dem Kommissionär übernommen und dem Sammellager zugegangen ist. Die Reichsgetreidestelle wird als Saatgut nur Mengen über 5 dz übernehmen. Es kommt für sie darauf an, nur größere geschlossene Partien einheitlicher Herkunft zu besitzen, um ein gleichmäßig gutes Saatgut zur Verteilung bringen zu können, was bei Zusammenstellung vieler kleiner Partien unmöglich wäre. Dadurch werden aber die kleineren Landwirte in keiner Weise benachteiligt, da sie die Möglichkeit haben, ihr Saatgut durch unmittelbaren Absatz an Landwirte, nötigenfalls aber durch die vermittelnde Tätigkeit der Kommunalverbände, Landwirtschaftskammern oder sonstige landwirtschaftliche Berufsvertretungen abzugeben.

Für den Verkehr mit Buchweizen und Hirse zu Saatwecken gelten die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Saatgutzuschlag nicht 15 M., sondern 9 M. für den Doppelzentner beträgt. Solch Buchweizen und Hirse den Sammelstellen als Saatgut angeboten werden, dann ist das nach § 12 der Saatgutverordnung nötige Saatzeugnis, welches die zuständige Saatstelle auszustellen hat, vorher vorzulegen.

Anzeigen.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kunststraße Bahnhof Leschnitz-Dorf Deschowitz liegt bei dem Postamt Deschowitz vier Wochen aus.

Oppeln, den 12. November 1918.
Ober-Postdirektion.

Bin zurückgekehrt und habe meine Geschäfte als Rechtsanwalt und Notar wieder übernommen.

Naumann,
Rechtsanwalt und Notar
Gr. Strehlitz.

Im Auftrage der Provinzialstelle für Gemüse u. Obst Breslau zahle ich auch im Monat November, bei Ablieferung von **Kuntelrüben**

die Anfuhrprämie

von 50 Pfennig für den Zentner.

Max Brintzer, Deschowitz.

Von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst ist mir die **Verladung der Kuntelrüben** im ganzen Kreise Groß Strehlitz übertragen worden. Ich bitte daher die Herren Guts- und Gemeindevorsteher dies bekannt zu machen und sich die adressierten Frachtbriefe bei mir einzuholen.

Fernruf 1.

Franz Orzanka I. Leschnitz.

Beauftragter der Provinzialstelle und der Kreisstelle.

Im Auftrage der Provinzialstelle kaufe ich im ganzen Kreise Groß Strehlitz jeden Posten an **Kohlrüben (Klaffen) alle Sorten Mohrrüben, Futter- und Kuntelrüben** für die festgesetzten Höchstpreise.

Mündliche und schriftliche Anträge bitte ich zu richten an den Sammelstellleiter

S. Kobl, Groß Strehlitz, Krakauerstr. 48.

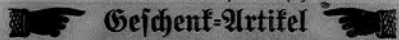
Ofen-Kacheln, Gefimse aller Art
stets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bonk's Kachelofenfabrik am Bahnhof.

Briefpapiere und Umschläge

in Mappen, Packungen und Kassetten
mit Aufdruck von Namen oder Buchstaben
beliebter und praktischer



Geschenk-Artikel

Georg Hübner,

Papierhandlung.

1. Wie entferne ich den heftenden **Tabatgeschmack?** zugleich Anleitung zum Weigen, 21.-30. Foliend.
2. Selbstherst. v. Zigarren, Zigaretten, **Kautabak**, 12.-17. Foliend.
3. Verarbeiten der **Tabakpflanzen** zu Pfeifentabak, 51.-60. Foliend.
Leichte Anleitungen jede 30 Fig.
Beize f. Tabak u. Erbsen (äbnl. Barinasgeschm.) leicht M. 1.90, mittel M. 2.50, stark M. 2.90. Jede Packung reicht für 5 Wbd.
Tabak. Alle Preise zuzügl. 20%.
G. Weller, Rösraht (Rhld.)

Die vorgeschriebenen **Schlachterlaubnischeine,**

Speziallieferungs Nachweise

sowie alle neuveranschriebenen Formulare sind stets vorrätig

G. Hübner.